

Allgemeine Verkaufsbedingungen**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Alle Vereinbarungen und Verpflichtungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2.2 Bestellungen werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

3. Zahlung / Zahlungsfrist

- 3.1 Sofern keine spezifischen Konditionen vereinbart werden, gilt: Zahlungen innert 30 Tagen netto.
3.2 Nach Verfall wird, nach vorausgehender Mahnung, ein Verzugszins verrechnet der 2% über dem jeweiligen Zinssatz für Kontokorrent-Kredite liegt.

4. Anzahlungen

- Übersteigt der Auftragswert Fr. 20'000.-- sind wir berechtigt, folgende Anzahlungen zu verlangen:
4.1 Generell: 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 bei Ablieferung.
4.2 Bei Glaslieferung und Montage: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Glaslieferung, 1/3 nach Abschluss der Glasmontage.
4.3 Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln. Andere Zahlungsvereinbarungen müssen schriftlich bei Bestellung vereinbart werden.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht anderes vereinbart, ab Werk (EXW), gemäss INCOTERMS 2000.
5.2 Nutzen und Gefahr: insbesondere das Risiko des Glasbruches, gehen beim Abholen durch den Kunden beim Aufrad, bei Lieferung durch uns nach erfolgtem Abład, bei Lieferung und Glasmontage durch uns mit dem Abschluss der Montagearbeiten auf den Besteller über. (Empfehlung: Abschluss einer Glasbruch-Versicherung durch den Besteller mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr.)
5.3 Gläser werden offen auf Glastransport-Einrichtungen per Camion geliefert, die in unserem Eigentum verbleiben. Auf Wunsch in Kisten gegen Verrechnung.
5.4 Die Glastransport-Einrichtungen sind sofort zu entladen und zum Abholen bereitzustellen. Beschädigte oder nicht zurückgesandte Einheiten werden verrechnet.
5.5 Die notwendigen Hilfskräfte und -Geräte wie Kran, Baulift, Podeste usw. sind nach unseren Angaben auf Kosten des Kunden bereitzustellen.

6. Lieferfrist

- 6.1 Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen gelten als Richttermine.
6.2 Sobald absehbar wird, dass die Ware nicht innerhalb der bestätigten Frist ausgeliefert werden kann, wird der Besteller davon in Kenntnis gesetzt, unter Mitteilung der Gründe für die Verzögerung und des voraussichtlich neuen Lieferdatums.
6.3 Ansprüche und Folgekosten wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen.

7. Gewährleistung für Mängel / Umfang der Gewährspflicht

- 7.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen von CREA Fassaden- und Glasbausysteme AG innert angemessener Frist zu prüfen und abzunehmen und ihr eventuelle Mängel innert 8 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Leistungen und Lieferungen als genehmigt. Nimmt der Besteller Änderungen an bereits bestandener Ware vor, so erlischt die Gewährleistung. Kosten für Nachbesserungen oder Sortierarbeiten, die der Besteller selbst vornimmt, werden von CREA Fassaden- und Glasbausysteme AG nur bezahlt, sofern sie vorgängig und schriftlich vereinbart wurden. Der Besteller wird die Kosten gesondert in Rechnung stellen. Verrechnung mit Guthaben des Bestellers ist ausgeschlossen.
7.2 Im Falle begründeter, rechtzeitig erhobener Rüge liefern wir kostenlos Ersatz für die mangelhaften Elemente der Verglasung. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
7.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweislich infolge schlechten Materials oder mangelnder Ausführung durch CREA Fassaden- und Glasbausysteme AG entstanden sind, z.B. mangelnde Wartung, übermässige Beanspruchung, von Änderungen, die der Besteller oder dessen Abnehmer an der gelieferten Ware selbst vorgenommen haben, sowie infolge anderer Gründe, die CREA Fassaden- und Glasbausysteme AG nicht zu vertreten hat.
7.4 Wir sichern zu, dass bei bestimmungsgemässer Verwendung des gelieferten Isolierglases an den Scheiben-Innenseiten des Luftzwischenraumes keine Sichtminderung durch Kondensat oder Verstaubung eintritt. Diese Gewährspflicht gilt, sofern die geltenden „Glas Normen“, herausgegeben vom Schweizerischen

Institut für Glas am Bau (SIGaB), Zürich, eingehalten worden sind. Eine weitergehende Gewähr für das gelieferte Glas besteht nicht.

8. Besondere Eigenschaften

- 8.1 Bei Isolierglas können physikalisch-optisch bedingte Erscheinungen auftreten wie Doppelscheiben-Effekt, Interferenzerscheinungen und Anisotropien. Diese Erscheinungen können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein. Beachten Sie die geltenden „Glas Normen“.
8.2 Höhenlage: Die Verwendung und/oder Transport von Isolierglas in grossen Höhen verlangen werkseitig Massnahmen für einen Druckausgleich. Der Besteller ist verpflichtet, uns schriftlich genaue Angaben über den Bestimmungsort und Transportweg zu machen. Verletzt er diese Pflicht, so sind wir von der Haftung für allfällige Schäden entbunden.
8.3 Anormale Beanspruchung: Unter anormale Beanspruchungen fallen Verglasungen in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit, Schrägverglasungen, Verglasungen, die hohen thermischen, statischen oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind. Anormale Beanspruchungen sind bei der Offertanfrage detailliert aufzuführen, da diese besondere Massnahmen zur Erhaltung der Lebensdauer des Isolierglases verlangen.

9. Statik

- 9.1 Die Wahl der richtigen Befestigungsanker ins Mauerwerk, resp. die Dimensionierung der Bauteile ab CREA-Haltersystemen liegt generell beim Käufer.
9.2 Werden von CREA Glashalter ohne Glas, oder Glas ohne Halter geliefert obliegt die gesamte Verantwortung beim Besteller.

10. Gewährleistung

- 10.1 System – Gewährleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn bei CREA nur Einzelkomponenten eingekauft werden.
10.2 Für Lieferungen von el. Motoren, elektrischen und elektronischen Komponenten gilt die Hersteller Gewährleistung von einem Jahr ab Fakturdatum.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir sind berechtigt, beim zuständigen Betreibungsamt den Eigentumsvorbehalt anmelden zu lassen. Der Besteller gibt mit der Auftragserteilung sein ausdrückliches Einverständnis.
oder
11.2 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren sowie an dem aus ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Schaden bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller jetzt oder künftig zustehenden Ansprüche vor.

12. Normen / Geltende Normen

- Folgende Normen bilden integrierender Bestandteil der vorliegenden Bedingungen. Deren Einhaltung wird vorausgesetzt. Glas-Normen:
12.1 Anwendungstechnische Vorschriften für Isolierglas (gültige Ausgabe)
12.2 Anwendungstechnische Vorschriften für Einscheiben-sicherheitsgläser ESG (gültige Ausgabe)
12.3 Anwendungstechnische Vorschriften für Verbundsicherheitsgläser (ungehärtet, vorgespannt und teilvorgespannt. (Gültige Ausgabe Montage-Bedingungen) Herausgeber: Schweizerisches Institut für Glas am Bau (SIGaB), Badenerstrasse 21, 8004 Zürich.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Stellt eine Partei Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum der offenbarenden Partei.
13.2 Ohne schriftliche Genehmigung durch CREA dürfen Zeichnungen weder kopiert noch dritten weitergegeben werden.
13.3 Fertigung von CREA Originalteilen ist verboten. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

14. Höhere Gewalt

- Verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen durch eine der Parteien gilt nicht als Verletzung von Vertragspflichten, wenn sie als Folge höherer Gewalt zu betrachten ist. Als höhere Gewalt gilt jeder äusserer Umstand, dessen Eintritt die Parteien trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehren nicht verhindern oder abwenden konnten. Eine Zahlungsverpflichtung wird durch höhere Gewalt nicht aufgehoben.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 15.1 Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung.
15.2 Als ausschliesslicher Gerichtsstand anerkennen beide Parteien Burgdorf BE.
15.3 CREA Fassaden- und Glasbausysteme AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen